

97

## Krise des Rechts ? =====

1

Die Entwicklung Österreichs zum Rechtsstaat, die ihre Vollendung erst schon im vorigen Jahrhundert gefunden hatte, bildet einen Markstein in der Entwicklung der österreichischen Kultur überhaupt. Denn, dass das Recht ein Kulturfaktor ist, bedarf heute wohl keines Beweises mehr. Umso schmerzlicher mussten wir Österreicher die letzten Jahre empfinden, da an die Stelle des Rechts brutale Gewalt getreten war. Nun sind wir durch die Alliierten befreit worden. Wir befinden uns jetzt in einem Übergangsstadium. Wir sind dabei, den Rechtsstaat aufzubauen. Mehr kann heute noch nicht gesagt werden. Auch hier ist noch sehr viel Schutt wegzuräumen, sehr viel neu zu schaffen. Und bis zur Erreichung des Zieles sind noch einige Wegstrecken zurückzulegen.

Wenn ich an die Spitze meiner Ausführungen die Worte "Krise des Rechts ?" mit einem Fragezeichen gestellt habe, so möchte ich gleich betonen, dass ich aus einem gesunden Optimismus heraus die Frage zwar dahin bejahe, dass wir uns derzeit in einer Krise des Rechts befinden, dass wir aber diese Krise bestimmt zur Gänze überwinden werden. Dieser Optimismus war uns ja auch nötig, um die letzten Jahre zu überstehen. Er ist aber auch jetzt noch notwendig, um die kommende Besserung in Ruhe erwarten zu können.

Damit wir aber den Sinn der Rechtskrise, in der wir uns jetzt befinden und ihre Bedeutung richtig erfassen können, ist es notwendig, den Begriff des Rechts überhaupt klarzustellen. Es erscheint nun sicherlich sonderbar, dass das überhaupt notwendig ist. Das Recht ist doch eine uralte Einrichtung, es ist seit Jahrhunderten Gegenstand einer Wissenschaft - eben der Rechtswissenschaft - und da sollte der Begriff nicht feststehen?

Nun, mit dem Rechtsbegriff ist das nicht anders, als mit den meisten Begriffen, die Gegenstand von Erörterungen und Polemiken sind. Denn letzten Endes geht jeder intellektuelle Streit entweder auf einen Gegensatz von Grundanschauungen zurück - und darüber lässt sich nicht weiter diskutieren - oder aber darauf, dass dasselbe Wort in verschiedenem Sinn gebraucht wird, also zwei verschiedene Begriffe mit demselben Namen bezeichnet werden. In diesem Fall sprechen wir von einer Aequivokation. Und so mancher wissenschaftliche Streit konnte und könnte dadurch aus der Welt geschafft werden, dass ein



solches Missverständnis aufgeklärt würde. Denn sicherlich würde jeder mit Recht einen Streit darüber, ob der Zylinder eine Kopfbedeckung oder der Teil eines Motors sei, für ebenso sinnlos halten wie die Frage, ob ein Bruch eine Körperverletzung oder eine Rechnungsoperation bedeutet. Aber leider liegt die Mehrdeutigkeit nicht bei allen Worten so klar zutage und gerade bei solchen Worten nicht, über die wissenschaftliche Polemiken abgeführt werden.

Um nun den Rechtsbegriff klarzustellen, muss man ihn auf seine psychischen Grundlagen, also auf die Urelemente menschlichen Bewusstseins zurückführen. Denn letztlich gibt es immer Begriffe, die jeden aus der Erfahrung unmittelbar gegeben sind, die man aber ohne diese einem andern ebenso wenig klar machen kann, wie man sich selbst darüber klar werden könnte. Daher die Redewendung: "Du sprichst davon wie ein Blinder von den Farben". Psychische Erlebnisse, wie z.B. Schmerz oder Freude, sind uns unmittelbar gegeben und wird ein Begriff auf solche Urelemente zurückgeführt, so ist er auch für das Gebiet der Wissenschaft damit restlos erklärt.

Der Inhalt des Rechts ist zeitlich und örtlich verschieden. Heute gilt anderes Recht als vor hundert Jahren, bei uns anderes als z.B. in England. Daher geht es nicht an, das Recht inhaltlich zu umschreiben. Bezeichnend dafür war übrigens die Definition, die der Nationalsozialismus gegeben hat: "Recht ist, was dem deutschen Volke nützt". Was der Nationalsozialismus getan hat, hat dem deutschen Volke nicht genützt, war mithin Unrecht, fürwahr eine drestische Selbstbeurteilung!

Wir wollen also vom Psychischen ausgehen, den Rechtsbegriff somit auf Letztes, unmittelbar Gegebenes zurückführen. Wir gehen vom Begriff "Wille" aus. Auch hier muss die Zweideutigkeit dieses Wortes aufgezeigt werden. [Jeder von uns erlebt unzähligemale jenen Bewusstseinsvorgang, der gemeiniglich als Wille bezeichnet wird. Der Hungerige will essen, der Frierende sich wärmen. ~~Ich weise damit auf allgemein bekannte Beispiele hin.~~ In allen diesen Fällen bedeutet "Wille" einen wirklich erlebten Vorgang im Bewusstsein. Nun aber ein anderer Fall: Ich sehe eine Elektrische auf der Straße fahren und einen Menschen, der hinter ihr herläuft. Ich sage mir nun: der Mann "will" die Elektrische erreichen, um mit ihr zu fahren. ~~Es ist aber möglich, dass er aber nur zufällig gerade in dieser Richtung läuft, dass er gar nicht die Absicht hat, den Wagen zu benutzen. Wie komme ich überhaupt zu dem Schluß auf sein Wollen, der sich nachträglich als falsch herausstellt?~~

Hiezu ist Folgendes zu sagen: das Innenleben eines Menschen, also was er wirklich denkt, fühlt, will usw. ist nur ihm selbst mit eindeutiger Sicherheit gegeben. Ein anderer kann das niemals unmittel-



hat wahrnehmen. Da wir aber durch Selbstbeobachtung erkennen, dass gewisse innere Bewusstseinsvorgänge regelmäßig gewisse äußerlich wahrnehmbare Verhaltensweisen bei uns selbst hervorrufen, z.B. ein Schmerz einen Schmerzensschrei, das Streben, die fahrende Elektrische zu erreichen, das Nachlaufen nach dieser usw., so schließen wir aus gewissen Handlungen oder Unterlassungen, also, wie wir in beiden Fällen sagen, aus einem gewissen Verhalten, das wir bei einem anderen wahrnehmen, darauf, dass er einen entsprechenden inneren Bewusstseinsvorgang erlebt. Wir sind auf solche Schlüsse angewiesen, weil ohne sie jedes menschliche Zusammenleben, jedes Miteinanderleben unmöglich wäre. Ich könnte ja nicht einmal einer Einladung Folge leisten, würde ich mir immer sagen, vielleicht ist sie gar nicht ernst gemeint.

Wir schließen also aus dem äußeren Verhalten eines andern auf ein bestimmtes inneres Verhalten desselben. Wir merken ihm dieses innere Verhalten an. Und wenn wir der Meinung sind, dass bei gegebener Sachlage jeder vernünftige Mensch diesen Schluss ziehen würde, so sagen wir z.B. der Schmerz ist ihm anmerkbar. Ist nun dieses anmerkbare Verhalten ein Wollen, so sagen wir, das Gewollte sei zusinnbar.

Es kommt nun häufig vor, dass sich jemand so verhält, wie es einem andern zusinnbar ist. Das kann Zufall sein. Ich denke mir z.B., wie nett es wäre, wenn ich auf meinem Spaziergang meinem Freund Alfred begegnen würde und zufällig kommt er mir entgegen. In anderen Fällen besteht ein psychischer Zusammenhang: jemand bittet einen andern, ihm zu sagen wie er zur Oper komme und dieser tut es; der Vorgesetzte befiehlt, der Untergebene gehorcht usw. In allen diesen Fällen, in denen sich also jemand so verhält, wie es einem andern zusinnbar ist, liegt Bestimmung vor. Wenn A dem B um einen Weg fragt und B ihm Auskunft gibt, so ist A der Bestimmer, B der Bestimmte. Es kommt nun vor, dass sich jemand regelmäßig so verhält, wie es einem andern zusinnbar ist, z.B. die Kinder verhalten sich regelmäßig, wenn auch nicht immer, so wie es den Eltern zusinnbar ist, der Untergebene so, wie es dem Vorgesetzten zusinnbar ist. Durch die regelmäßige, wenn auch nicht ausnahmslose Wiederholung, ist die Bestimmung zur Leitung geworden, der Bestimmer ist Leiter, der Bestimmte Geleiteter.

Kann der Leiter das Verhalten des Geleiteten regelmäßig, wenn auch nicht ausnahmslos, erzwingen, so ist Herrschaft gegeben. Der Leiter ist Herrscher, der Geleitete Beherrsachter. Der Beherrschte kann sich im Gegensatz zum einfach Geleiteten nicht gegen den Willen seines Leiters, also des Herrschers, der Leitung, also



der Herrschaft entziehen. Das schließt aber nicht aus, dass ein Dritter, der noch mächtiger ist, das Herrschaftsverhältnis zum Erlöschen bringt.

Ist auch das nicht möglich, ist also die Herrschaft durch keine menschliche Macht zu beseitigen, dann ist sie souveräne Herrschaft, der Herrscher ist Souverän. Damit ist der Begriff der Souveränität aufgezeigt. Wer tatsächlich auf einem bestimmten Gebiet Souverän ist, das ist eine Tatfrage, die nur durch genaue Erforschung der tatsächlichen Machtverhältnisse beantwortet werden kann.

Recht ist nun das dem Souverän im Rahmen seiner Souveränität Zusinnbare.

Was nicht in diesen Rahmen fällt, ist nicht Recht. Also insbesondere nicht, was sich jeder menschlichen Herrschaft entzieht, wie z.B. Naturgesetze. Daher kann auch Unmögliches nicht Recht sein. Und sollte es einem Despoten einfallen, zu verbieten, dass es regne, so wäre das ebenso kein Rechtssatz, wie wenn man uns Wienern verbieten würde, uns das unsrige zu denken. Denn Gedanken sind notwendig zollfrei, weil hier die Souveränität ihre Grenzen findet.

Eine Anordnung des Souveräns ist ferner nur dann im Rahmen seiner Souveränität ergangen, wenn er die Absicht hat, es ihm also zusinnbar ist, ihre Befolgung mit den Mitteln zu erzwingen, mit denen er sonst seine souveräne Herrschaft aufrecht erhält. So erklärt sich, dass der Wunsch des absoluten Königs, dass man ebensolche Modewesten wie trage wie er, kein Rechtssatz ist, wohl aber seine Anordnung, dass eine bestimmte Weste Bestandteil der Uniform seines Garderegiments sei.

Die Souveränität muß nicht notwendig einem einzelnen Menschen zustehen. Sie kann z.B. der Mehrheit in der Volksvertretung zukommen. Ich sage "kann". Denn, welche Mächte allenfalls den Willen dieser Mehrheit zwingend beeinflussen, tritt oft nach außen nicht hervor. Somit ist dieser tatsächliche Souveränitätsbegriff unabhängig vom rechtsinhaltlichen, also davon, wen die Verfassung des Staates als Souverän erklärt. Denn ob er es ist, darauf kommt es an, nicht ob er nur, wenn ich so sagen darf, den "Titel" und Charakter" eines Souveräns hat.



Es hat eine Zeit gegeben, wo ich in der Vorlesung sagen mußte: "Ob in Österreich Seipel oder Bosel der Souverän ist, kann ich nicht entscheiden." Aus diesen Ausführungen ergibt sich schon, dass der Souveränitätsbegriff als Grundbegriff auf Tatsachen beruht und kein Rechtsbegriff ist. Andererseits ist aus der gegebenen Definition des Rechts im objektiven Sinn ersichtlich, dass er von dem der Gerechtigkeit formell verschieden ist. Das Recht im objektiven Sinn kann, wie schon erwähnt, nur aus seiner Form, nicht aus seinem Inhalt definiert werden: die Gerechtigkeit dagegen ist ein Inhalt. Sie ist ein moralisches Postulat, eine sittliche Forderung gegenüber dem Souverän, dem Recht einen bestimmten Inhalt zu geben. Die begriffliche Scheidung zwischen Recht und Gerechtigkeit schließt also sicherlich nicht aus, dass das Recht gerecht sein soll. Dieses "soll" ist aber kein rechtliches, sondern ein moralisches Sollen, dem auch der Souverän unterliegt.

Nur setzt allerdings eine neue Schwierigkeit ein: was ist gerecht? Mit dieser Frage begeben wir uns vollständig auf das Gebiet der Ethik. Schon Kants kategorischer Imperativ, seine Meinung, dass moralisch nur sein kann, was als allgemeines Prinzip denkbar ist, gibt die Richtung an. Wir sind heute in der Erkenntnis weiter gekommen. Die Entwicklung der Technik hat uns gelehrt, Raum und Zeit zu beherrschen. Sie hat die Völker raumzeitlich einander näher gebracht. Haben sie sich deswegen innerlich immer weiter voneinander entfernt? Ich wage es nicht, diese Frage zu beantworten. Aber haben sich im Laufe der Entwicklung die einzelnen Familien zum Stamm und die Stämme zum Volk vereinigt und Staaten gebildet, so liegt es heute nur auf der Linie dieser Entwicklung, dass sich die Völker dieser Erde zur Menschheit vereinigen. Wie der Egoismus des Einzelnen, so erscheint und heute auch der Egoismus eines Volkes, eines Staates, nicht als sacro egoismo, sondern als unmoralisch und damit auch die Souveränität des Einzelstaates, die der prägnante Ausdruck dieses Egoismus ist. Wobei freilich gegen eine weitgehende Autonomie im Einzelnen nichts einzuwenden ist.

Wir müssen es also nur begrüßen, wenn wir heute bereits die Tendenz feststellen können, dass die Souveränität von den Einzelstaaten auf die Vereinten Nationen übergehe. Somit erscheint uns der Weltstaat, der alleinsoverän Weltrecht schafft, nicht mehr als bloß ideales, unerreichbares, sondern als anzustrebendes reales Ziel.



Aus dem hier erörterten Souveränitätsbegriff ergibt sich auch die Lösung der Frage, wer eigentlich zur Zeit in Österreich der Souverän ist. Es sind das die alliierten Besatzungsmächte in ihrer Gesamtheit. Also nicht eine einzelne derselben, nicht die Besatzungstruppen, bzw. ihre Kommandanten, auch nicht der alliierte Kontrollrat, sondern die Souveräne der 4 Staaten zusammen, die die Besatzungstruppen entsendet haben. Die österreichische Regierung, aber auch die gewählte Volksvertretung sind nur Ausführungsorgane dieses Souveräns. Wir haben also formell kein Österreichisches Recht, sondern alliiertes Recht. Und solange die Demarkationslinien, die nach einem bekannten Witzwort, fester zu halten scheinen als der Westwall, noch bestehen, ist Österreich überhaupt kein Einheitsstaat. ~~Und es erscheint daher gar nicht so unbegreiflich, wenn z.B. gelegentlich einmal die Vorarlberger sich um Weisungen aus Wien nicht kümmern. Damit ist schon die Krise des Staates aufgezeigt.~~

Dazu kommt nun auch die Krise seiner Grundlage der Verfassung. Vor einiger Zeit stand in den Zeitungen, die Alliierten hätten die österreichische Verfassung nicht anerkannt und die österreichische Regierung beauftragt, eine neue Verfassung zu entwerfen und den Alliierten vorzulagen. Das hat nun viele zu der Meinung veranlaßt, dass wir augenblicklich überhaupt keine Verfassung haben, dass also ein ex - lex- Zustand herrsche. Dazu ist Folgendes zu sagen:

Das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, das mit Genehmigung des damaligen Souveräns, nämlich der Sowjet-Union, vertreten durch den Kommandanten der Roten Armee in Österreich, im Staatsgesetzblatt unter No. 4 kundgemacht wurde, hat die österreichische Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt. Nach § 22 der Vorläufigen Verfassung vom gleichen Datum St.No 5, die aus demselben Grunde in Österreich rechtliche Geltung erlangt hat, wird ein Gesetz erst durch die Kundmachung im Staatsgesetzblatt, das jetzt Bundesgesetzblatt heißt, rechtlich wirksam. Das gilt auch von Gesetzen, die ein anderes aufheben.

Die rite in Kraft gesetzte österreichische Bundesverfassung ist nach dem Übergang der Souveränität auf alle vier Besatzungsmächte von dem neuen Souverän dadurch anerkannt worden, dass er einer Anzahl auf Grund dieser Verfassung ergangener Gesetze sowie den auf dieser Verfassung beruhenden Wahlen seine Zustimmung gegeben hat. Bisher ist aber kein Gesetz im Bundesge-



setzblatt erschienen, das diese Verfassung aufgehoben hätte. Der Richter hat kein Recht, die Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze zu prüfen: sie binden ihn. Der Oberste Gerichtshof kann zwar, wenn er bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes Zweifel hat, die Frage dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Bezüglich der Verfassung selbst steht aber dieses Recht nicht zu und auch der Verfassungsgerichtshof kann die Gültigkeit der Verfassung nicht prüfen.

Es ist also festzustellen; so lange kein, die Bundesverfassung aufhebendes oder abänderndes Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, gilt die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 in Österreich für alle Gerichte, für alle Behörden, für alle Österreicher.

~~Keinlich ist dabei noch ein möglicher Einwand zu be-~~  
seitigen. Es gibt sogenannte unstimme Rechtserklärungen des Souveräns. Darunter ist Folgendes zu verstehen: der Souverän kann allgemein erklären, in welcher äußeren Form er seine Rechtserklärungen abgeben werde, also z.B. durch Kundmachung in einem Gesetzblatt. Da er aber Souverän ist und alles ihm im Rahmen der Souveränität Zusinnbare Recht, so kann er diese Erklärung jederzeit widerrufen. Dieser Widerruf muß nicht allgemein geschehen; er kann auch im einzelnen Fall dadurch erfolgen, dass eine Rechtserklärung in anderer Form abgegeben wird. Vorausgesetzt, dass diese Erklärung dem Souverän im Rahmen seiner Souveränität Zusinnbares zum Inhalt hat. Allerdings liegt dann ein Rechtsbruch vor, der aber doch neues Recht schafft.

~~Auf unseren Fall angewendet heißt das:~~ die Alliierten konnten und könnten die Verfassung auch anders als durch Kundmachung im Gesetzblatt aufheben, z.B. durch Plakatierung einer entsprechenden Erklärung, durch Kundmachung im Rundfunk usw. Es müsste aber immer eine formelle und allgemein kundgemachte Erklärung der Alliierten in ihrer Gesamtheit sein. Keineswegs würde dazu die Erklärung einer der Alliierten Mächte genügen oder eine bloße Zeitungsnachricht, die nicht als offizielle Kundmachung der Alliierten in ihrem Auftrag erfolgt. Und ebenso wenig z.B. eine Zuschrift des Alliierten Kontrollrats an die österreichische Regierung, ohne den damit verbundenen Auftrag, eine entsprechende öffentliche Kundmachung zu erlassen.



Da nun bisher eine formelle und allgemein kundgemachte Erklärung der Alliierten, durch die die österreichische Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 aufgehoben würde, nicht erfolgt ist, so gilt diese Verfassung auch heute noch.

Die Krise der Gesetzgebung geht auf die ersten Tage des neuen Österreichs zurück. Der damalige Souverän, die Sowjet-Union, vertreten durch den russischen Oberkommandanten hat die grundsätzliche Aufhebung aller nach der gewaltsamen Besetzung Österreichs durch die deutschen Truppen ergangenen Rechtsvorschriften angeordnet. Damit war der Rechtszustand vom 13. März 1938 wieder hergestellt. Somit war, um nur ein Beispiel zu erwähnen, auch das alte österreichische Eherecht wieder in Kraft getreten, und es wurden auch tatsächlich eine Anzahl Ehen vor dem Pfarrer geschlossen. Dieser Rechtszustand dauerte bis zum Tage, an dem das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 St.No.6 in Kraft getreten war. Das ist gemäß § 4 dieses Gesetzes, der Rückwirkung anordnet, der 10. April 1945. Damit hat die Krise der Gesetzgebung eingesetzt. Das Rechtsüberleitungsgesetz hat zwar in seinem § 1, Absatz 1, auch eine Generalklausel. Allein sie wird durch das, was nachfolgt in ihrer Bedeutung wesentlich eingeschränkt. Nach der erwähnten gesetzlichen Bestimmung sind nämlich alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechend oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, aufgehoben. Allein die Frage, was eigentlich aufgehoben ist, wird nicht dem Richter überlassen, sondern späteren Fundamachungen der Regierung, die im Staatsgesetzblatt zu verlautbaren sind. Alle übrigen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit nach dem 13. März 1938 bleiben in Geltung. In Wahrheit also eine vollständige Umkehrung des vom russischen Oberkommandanten eingenommenen Standpunkt. Somit standen die ersten Wochen des neuen Staates zwischen zwei Extremen in der Grundauffassung der Gesetzgebung, sicherlich ein bedeutsames Symptom einer gewaltigen Gesetzgebungskrise. Dass dies alles geschehen war, ohne die Stimmung der Bevölkerung oder wenigstens der berufenen Rechtskreise zu erforschen, sei nur am Rande bemerkt.

Während weiters der Standpunkt des russischen Oberkommandanten eine einheitliche Linie zeigt, war hier eine Kompromißlösung gegeben, wann überhaupt von einer Lösung die Rede sein kann.



Die mißlichste Folge des von der Regierung eingenommenen Standpunktes war, dass eine Anzahl von Bestimmungen typisch national-sozialistischer Natur erst allmählich aufgehoben wurde, also längere Zeit im neuen Österreich in Geltung geblieben war. So gilt z.B. § 18 des Gewerbe-Gerichts-Gesetzes noch heute. Danach sind vor den Gewerbegerichten als Prozeßbevollmächtigte zugelassen "Leiter und Angestellte der von der deutschen Arbeitsfront ..... einzurichtenden Rechtsberatungsstellen..... sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind." Ist auch das Unglück in diesem Fall nicht so groß, weil die tatsächlichen Grundlagen auf die sich diese Gesetzesstelle bezieht, weggefallen sind, so haben wir es doch zum mindesten überflüssigen Gesetzesinhalt zu tun. Wenn man aber bedenkt, dass die Auflösung der NSDAP, ihrer Wehrverbände und ihrer Gliederungen usw., sowie die Aufhebung der Nürnberger Rassengesetze erst im 4. Stück des Staatsgesetzblatts erfolgte, das am 6. Juni 1945 ausgegeben wurde, so muß es schon Wunder nehmen, dass diese Vereinigungen und Bestimmungen so lange im neuen Österreich in formell in Kraft geblieben sind. Kein Wunder daher, wenn es vorgekommen ist, dass österreichische Staatsbürger von Beamten, die den Sinn der neuen Zeit nicht verstehen wollten, in dieser Zeit noch Zuschriften erhielten, die, vom Amt ausgehend in der Anschrift noch den Vornamen Israel oder Sara enthielten.

Die Krise der Gesetzgebung zeigt sich auch in anderer Weise. Dem gesetzestechnisch einfachen Standpunkt der grundsätzlichen Aufhebung aller nach dem 13. März 1938 ergangenen Rechtsvorschriften, mit dem die Aufrechterhaltung der wenigen brauchbaren Bestimmungen aus dieser Zeit wohl zu vereinbaren war, steht die äusserst verwickelte Rechtslage gegenüber, die sich aus dem Standpunkt der Regierung ergibt. Die genaue Durchsicht der gesamten, wahrlich nicht geringen, aus der Zeit nach dem 13. März 1938 stammenden Anzahl von Rechtssätzen, erfordert eine ungeheure Arbeit. Sie belastet die maßgebenden Organe und die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften und ihre Ersetzung durch andere schafft ein unübersichtliches System von Rechtsvorschriften, das dem Praktiker und Rechtsanwender vor schier unlösbare Aufgaben stellt.

Man hat dem praktischen Bedürfnis dadurch Rechnung tragen wollen, daß die Regierung durch Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945 St. 28, das Wiederverlautbarungs-Gesetz, die Staatskanzlei und die Staatsräte ermächtigt hat, die Rechtsvorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzt- oder abgeänderten Fassung durch Kund-



chung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Dabei konnten die betreffenden Ämter gewisse gesetzstechnische Änderungen vornehmen. Dieses Gesetz wurde aber auch wieder aufgehoben und zwar mit Bundesverfassungsgesetz vom 19. Februar 1946 BGBl. 48. Dass sich bei der Unübersichtlichkeit der Gesetzgebungslage auch gesetzstechnische Fehler einschlichen, war nicht zu vermeiden. So wurde z.B. durch § 12 Z. 10 Ges.v. 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation St. 47 der 4. Abschnitt der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 deutsches RGBl. I S. 1658 zur Gänze aufgehoben. Dessenungeachtet hebt Art. VIII Abs. 2 Z. 5 des Ges.v. 3. Oktober 1945 über Massnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege St. 188 unter anderem auch die §§ 28, 29 - 32 der genannten Verordnung auf, die Teile dieses bereits zur Gänze aufgehobenen 4. Abschnittes sind.

Wir haben ferner Gesetze, die nur auf dem Papier stehen, die nicht ausgeführt werden können, weil die entsprechenden Durchführungsvorschriften noch nicht ergangen sind. So z.B. das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 10. Juli 1945 St. No. 60.

Zur Gesetzgebungskrise gehört aber auch, dass es Rechtsgebiete gibt, die heute noch, ein volles Jahr nach unserer Befreiung ihrer Lösung harren. Dazu gehört vor allem die Wiedergutmachung. Es ist äusserst bedauerlich, dass dieses Problem erst jetzt in Angriff genommen wird, dass man es nicht einmal der Mühe wert gefunden hat, in der langen, bereits zur Verfügung stehenden Zeit auch nur Erhebungen darüber zu pflegen, wer geschädigt wurde und wie hoch dieser Schaden ist. Dieser eine Fragebogen mehr hätte schon nichts ausgemacht.

Die Krise der Gesetzgebung zeigt sich auch in formeller Hinsicht. Die Gesetzgebungstätigkeit spielt sich vorläufig hinter Mauern ab. Während es seinerzeit üblich war, beabsichtigte Regelungen vorher bekanntzugeben, Regierungs- und Parlamentsentwürfe zu veröffentlichen und so der allgemeinen Kritik zu unterwerfen, oder wenigstens Gutachten der Rechtsfakultäten und der interessierten Wirtschaftskreise einzuholen, geschieht derzeit nichts dergleichen. Alle müssen sich mit dem einmal Kundgemachten so gut und so schlecht es geht abfinden.

Auch die Behandlung der ehemaligen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen lässt jede einheitliche Linie vermissen. Während der eine Schutt führt, betätigt sich der andere in Amt oder Wirtschaft. Es erscheint z.B. unverstündlich, wenn dem begreiflichen Wunsch, dass das ehemalige Parteimitglied von einer Stelle entfernt



werde, mit dem Einwand begegnet wird, es sei unentbehrlich, weil es keinen Ersatz gebe, während gute Österreicher, die vollwertigen Ersatz bieten würden, abgewiesen werden, weil keine Stelle frei sei.

Damit gehen wir schon zur Krise der Rechtsanwendung über. Hier muss einleitend festgestellt werden: Der typische österreichische Beamte hat auch in der schweren Zeit getreu seiner Tradition seine Pflicht erfüllt. Was hier oft an stillem Heldentum geleistet wurde, ist vielleicht manchem nicht klar geworden. Aber wenn man bedenkt, wie viele Staatsangestellte, Männer und Frauen unter den schwierigsten äusseren Verhältnissen arbeiten mußten, so kann man erst ermessen, was sie in Wahrheit geleistet haben. In den ersten Tagen mußten sie oft von weither zu Fuß zu ihrer Arbeitsstätte gehen, weil die Straßenbahn nicht verkehrte. Dann saßen sie frierend und hungernd im ungeheizten Büro bei zerbrochenen Fensterscheiben und arbeiteten unverdrossen weiter. Dazu kamen die Sorgen zu Hause, vielleicht auch um ein im Kriege vermißtes oder gefallenes Familienmitglied.

Dass unter solchen Umständen der Dienst da oder dort nicht immer hundertprozentig erfüllt werden konnte, dass die Nerven der Angestellten oft übermenschlich in Anspruch genommen wurden dürfte jedem klar sein. Ebenso, dass die Anwendung der Gesetze und Verordnungen durch diese Beamten infolge dieser Umstände leiden mußte. Dazu kamen noch weitere Umstände. Durch die Flucht einer großen Zahl belasteter Staatsangestellter vor der Befreiung und durch die notwendig gewordene Ausmerzungen untragbarer Beamten war ein ungeheurer Personalmangel eingetreten, während die Arbeit verdoppelt und verdreifacht geleistet werden mußte. Mangelnder Nachwuchs durch die Überbeanspruchung der Jugend in Krieg- und Dienstpflicht und die in den letzten Jahren so überaus mangelhafte Vorbildung derselben, die notwendige Umschulung und andere Umstände dieser Art taten das übrige.

Ist es da ein Wunder, wenn es zu einer Krise der Rechtsanwendung kommen mußte?

Wie ist nun diesen Krisen abzuhelpen? Die Antwort kann durch eine einzige Formel gegeben werden: es bedarf einer durchgehenden Demokratisierung von Recht und Rechtsanwendung. Dass bedeutet im einzelnen:

Das Recht muß sich vor allem darauf beschränken, nur das zu regeln, was zum Wohle der Menschheit überhaupt und unbedingt geregelt werden muß: also ein Minimum an Zwang, ein Maximum an Freiheit. Verbote nur dort, wo sie unbedingt nötig sind. Hier die



richtige Abgrenzung zu geben, ist Aufgabe der Rechtsordnung.

Wahre Demokratie muß ferner von den Grundsätzen gerechten Rechts, also insbesondere von den Grundsätzen der Humanität und der Freiheit erfüllt sein. Nur eine solche Demokratie ist wahre Demokratie. In ihr ist für die Vergewaltigung von Minderheiten welcher Art immer oder von Einzelindividuen kein Raum. Aus diesem Grunde ist auch jeder Antisemitismus, sei er Glaubens- oder Rassenantisemitismus, durch und durch undemokratisch, wie er ja auch den Grundsätzen echten Christentums, insbesondere dem Gebot der Nächstenliebe Hohn spricht.

Aus dem Fundamentalsatz der Humanität ergibt sich auch der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen, auch dann, wenn er irgend einer sprachlichen oder sonstigen Minderheit angehört. Kein Mensch darf in einem demokratischen Staat einer Gewalt oder Bindung unterworfen sein, die seiner Menschenwürde abträglich ist. Der demokratische Staat muß auch jeder

Art Ausbeutung verhindern, er muß sich zum Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Abstammung, Geschlecht, Stand, Klasse oder Bekenntnis, aber auch zum Grundsatz der Gleichheit vor der Behörde bekennen. Es darf keine Staatsbürger erster und Zweiter Klasse geben. Ja es kann sogar die Frage aufgeworfen werden, ob die gehobene Stellung des Beamten im Strafgesetz, die sich durch die strengere Bestrafung zum Beispiel von Amtsehrenbeleidigungen erweist, mit den Grundsätzen der Demokratie voll vereinbar ist. Andererseits sind besondere Schutzvorschriften für Schutzbedürftige z.B. Kinder, sicherlich nicht im Widerspruch zur Demokratie.

In einem demokratischen Staat muß die Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Presse frei sein. Eine Einschränkung durch die Zensur ist nur in einer einzigen Richtung zulässig. Die Freiheit der Meinungsäußerung kann nie soweit gehen, dass die Demokratie selbst, dass demokratische Prinzip bekämpft werden dürfte. Auch der demokratische Staat, der im übrigen die freie Meinungsäußerung im weitesten Umfang gewährt, müßte und muß jede antidemokratische Propaganda mit allen Mitteln verhindern.

Innerhalb des demokratischen Prinzips muß es aber andererseits jederzeit erlaubt sein, für eine Änderung geltender Rechtsvorschriften zu werben und auch insbesondere für jede Änderung der Staatsform. Denn die Frage Demokratie oder Autokratie hat mit der Staatsform als solcher nichts zu tun. England hat gewiß eine Verfassung, die ein Muster von Demokratie vorstellt und ist Monarchie. Das gleiche gilt z.B. von Schweden. Spanien



der Argentinien dagegen, Länder ausgesprochen faschistischer Struktur sind Republiken. Die Staatsform ist also nicht maßgebend. Dagegen widerspricht jede Diktatur auf das schärfste dem demokratischen Prinzip. Jede Werbung für sie muß also unbedingt verboten sein, mag es sich um die Diktatur eines Einzelnen, einer Partei oder um die Diktatur des Proletariats handeln.

Zur persönlichen Freiheit gehört auch die Freiheit, einer politischen Partei beizutreten oder nicht. Es wäre durchaus undemokratisch, würden sich an den Nichtbeitritt zu einer politischen Partei irgendwelche Rechtsnachteile knüpfen. Man hat uns Intellektuellen oft den Vorwurf gemacht, dass unter uns so viele Parteilose sind. Man hat gesagt, auch wir, ja gerade wir müßten am politischen Kampf teilnehmen. Hier werden aber zwei Dinge vermengt. Gewiß ist jeder, ja der Intellektuelle in erster Linie dazu berufen, ich möchte sogar sagen verpflichtet, am politischen Leben teilzunehmen, belehrend und aufklärend zu wirken, in Wort und Schrift Stellung zu nehmen zu den Problemen des Tages, der Zeit, der Menschheit. Aber politisch sein heißt noch lange nicht parteipolitisch sein. Wir, die wir in der Wissenschaft das iurare in verba magistri, das Schwören auf des Meisters Wort, ohne eigene Gründe, ohne eigene Kritik, mißbilligen, wir schwören auch nicht auf das Programm einer Partei. Gar mancher von uns billigt den einen Grundsatz der einen Partei, einen andern der zweiten und wie <sup>der</sup> einen andern der dritten und verwirft gewisse Programmpunkte überhaupt. Das wäre aber nur ein individueller Grund. Allein dazu kommt ein allgemeiner und weitaus bedeutsamerer:

Allen Parteien ist der Wille gemeinsam, ein neues demokratisches Österreich aufzubauen. Das Trennende soll zurückgestellt, das Einende, Verbindende in den Vordergrund treten. Will man uns nun zum Vorwurf machen, wenn wir Parteilosen gerade das Einigende hervorheben, wenn wir auf diesen Gebieten wirken, uns das zur politischen Aufgabe machen und uns so in den Dienst dieser Einigung stellen, als Parteilose also auch als Unparteiische, die von diesem Standpunkt aus die berufenen Vermittler sind. Unser Programm heißt eben einfach Österreich und das ist auch etwas.

Die übrigen Freiheitsrechte, die das Wesen der Demokratie ausmachen sind bekannt: Freiheit der Wissenschaft, also von Forschung und Lehre, Freies Vereins- und Versammlungsrecht, Hausrecht, Recht auf Briefgeheimnis, also Freiheit von jeder Briefzensur, Recht freier Niederlassung im gesamten Staatsgebiet, Freiheit der Ein- und Auswanderung, der Berufs- und Bekenntniswahl usw. Erst diese Freiheit



gibt dem Menschen die ihm gebührende Stellung unter den Menschen, diese Freiheit die wir leider seit Jahren entbehren müssen. Man müßte, wie ich schon früher einmal ausgeführt habe, neben dem Recht auf Schutz d u r c h die Behörde auch ein Recht auf Schutz v o r der Behörde schaffen. Der Staatsbürger muß davor gesichert sein, daß ein behördliches Organ unberechtigterweise in seine Sphäre eingreift. Es muß aber auch der Wirkungskreis der Behörde strengstens umschrieben sein, sodaß Übergriffe leicht festzustellen sind.

Das alles ist sehr wichtig. Denn jeder muß Vertrauen zum Recht haben können. Es muß die volle Überzeugung haben, daß die Rechtsordnung, daß der Staat sein Beschützer, sein Freund und nicht sein Feind ist. Er muß die Sicherheit haben, daß er nicht grundlos verhaftet, oder aus seiner Wohnung gewiesen werden kann. Seine Person, sein Eigentum müssen rechtlich geschützt sein. Und vor allem muß er das sichere Bewußtsein haben, daß er für ihm zugefügtes Unrecht Genugtuung erhält. Das gilt aber nicht nur von den Fällen, in denen das Unrecht schon im neuen Staat zugefügt wurde. Ein unrechtmäßiger Zustand, der aus der früheren Zeit herüberdauert, muß beseitigt werden. Die Wiedergutmachung ist also eine der wichtigsten Forderungen im Interesse des Vertrauens zur Rechtsordnung. Sie erweist sich somit nicht nur als ein Postulat der Gerechtigkeit, sondern auch als rechtspolitisches Prinzip.

Der demokratische Geist muß auch die Rechtsanwendung, muß Gerichte und Behörden, muß jeden einzelnen Beamten erfüllen. Daher die wichtige Forderung, dass nur der Beamter in Österreich sein darf, der wirklich von österreichischem, demokratischen Wesen ist. Der Beamte ist Diener des Rechts, Diener der Allgemeinheit und muß sich als solcher fühlen und verhalten. Er ist des Publikums wegen da und nicht umgekehrt. Jede Art von "Schalterpsychose", wie ich das genannt habe, ist zu verwerfen; ebenso jede Art von Machtdünkel. Der Beamte muß Helfer und Berater des Einzelnen sein. Er darf die Akten die ihm zugewiesen sind nicht nur mechanisch erledigen, sie nicht nur als numerierte Papiere ansehen. Er muß bedenken, dass ihm eine große Verantwortung obliegt, dass sich an jeden Akt Wünsche und Schicksale knüpfen, deren Wahrung und Sorge ihm anvertraut sind. Das entsprechende gilt für mündliche Vorsprachen. Dabei kommt es auch auf scheinbare Kleinigkeiten und Ausserlichkeiten an. Unsere Bevölkerung ist durch Jahre des Leidens gegangen, sie hat einen schweren Winter hinter sich, sie hun-



gert in erschreckender Weise, die Schwierigkeiten in der Lebenshaltung haben ihre Nerven zermürbt : hier muß der Beamte durch takt- und verständnis-volles Eingehen auf Wünsche und Beschwerden mildernd, beruhigend und nach Möglichkeit entgegenkommend wirken. Es muß aber auch die ganze Organisation der Behörden, des behördlichen Weges den genannten Zielen entsprechen. Es muß vermieden werden, daß sich die Leute hintereinander bei mehreren Stellen, die vielleicht noch in verschiedenen Straßen oder Bezirken untergebracht sind, lange anstellen müssen, um ihre Angelegenheiten zu erledigen, daß die Stunden für den Parteienverkehr öfter gewechselt werden. Der zuständige Beamte muß zu diesen Stunden auch wirklich da sein. Bürokratische Behandlung menschlich wichtiger Fragen insbesondere der Probleme von Wohnung und Ernährung, jeder überflüssige Formalismus ist zu vermeiden. Es ist zu verhüten, daß Angelegenheiten deren Erledigung für den Einzelnen lebenswichtig ist, monatelang unerledigt bleiben, sodaß es unverständlich erscheint, warum man sagt : der Akt läuft noch, während er kaum schleicht. Die Behelligung der Bevölkerung mit zahlreichen Formularen und Fragebogen ist ebenso unangebracht. Man lege ein für allemal eine vernünftige Kartei für alle in Österreich Wohnenden mit allen wichtigen Daten an, die ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Bedenkt man freilich, was oben über die schwierigen Verhältnisse, unter denen die Staatsangestellten ihren Dienst versehen müssen, so wird man einsehen, daß der hier vorgezeichnete Weg an alle gewaltige Anforderungen stellt.

Aber man darf nicht vergessen: alle die erwähnten Mißstände, das ganze "fiat iustitia pereat mundus" ist gefährlich. Es erweckt bald eine Atmosphäre der Gereiztheit, der Verärgerung und Verbitterung, ja der Gegnerschaft gegen Behörde und Staat. Es muß also ein wesentlicher Unterschied in der Handhabung des materiellen und des formellen Rechts, also der Verfahrensvorschriften, festgestellt werden: erfordert die Rechtssicherheit, das Vertrauen in die Rechtsordnung eine strikte Anwendung des materiellen Rechts, so müssen die Vorschriften über das Verfahren großzügig ausgelegt und gehandhabt werden.

Der Einzelne muss aber auch das Vertrauen haben können, daß alles geschieht, was dem Interesse der Bevölkerung dient, dass nichts verabsäumt wird. Er kann es z.B. nicht begreifen, daß ein katastrophaler Mangel an Lebensmitteln besteht, die zugeteilt werden können, während ungeheure Quantitäten von Lebensmitteln im



Schleichhandel zu haben sind. Hier müßte den Quellen nachgegangen werden, denen diese Mengen entstammen. Das Gleiche gilt von anderen Bedarfsartikeln. Es ist auch nicht ganz zu begreifen, wo die Transportmittel herkommen, mit denen die Sachen befördert werden. Es nützt nicht viel und macht nur böses Blut, wenn man dem Arbeiter, der das Wochenende dazu benützt, seiner Familie in mühevoller Weise und unter grossen Schwierigkeiten ein paar Lebensmittel vom Lande mitzubringen, diese bei irgend einer Kontrolle wegnimmt, während tausende von Kilo im Schleichhandel vertrieben werden, die auch von auswärts kommen und merkwürdigerweise Demarkationslinie und Kontrolle passieren können. Reicht die Zahl unserer Beamten und vielleicht auch ihre Macht nicht dazu aus, so wäre eben die Hilfe der ~~XXX~~ Militärpolizei der Alliierten zu erbitten.

Das alles schadet dem Vertrauen zur Staatsverwaltung und damit zum Staate selbst. Wir wollen und auch die Alliierten wollen es, dass jede Spur nationalsozialistischen Denkens, jede Spur von Faschismus in Österreich ausgeremt werde, daß auch diejenigen die dem neuen Österreich noch zweifelnd, mißtrauisch, ja vielleicht feindlich gegenüber stehen, gewonnen werden. Man vergesse nicht, daß es notwendig ist, diesen Menschen zu zeigen, dass das neue Österreich wirklich etwas besseres ist.

Dazu kommt noch etwas sehr Wichtiges. Wir, denen die reifere Jugend, die eben erwachsen gewordenen Menschen anvertraut sind, die wir wieder gut machen müssen, was an diesen jungen Menschen jahrelang gesündigt worden ist, wir, die wir die durch Jahre Irregeleiteten wieder auf den rechten Weg bringen müssen, wir müssen im Stande sein, ihnen nicht nur Ideale als solche, sondern auch die Aussichten auf ihre Verwirklichung, das Vertrauen zum neuen Staat, zu unserem demokratischen Österreich geben. Wir müssen nicht nur bloßes Abseitsstehen, nicht nur geheime Gegnerschaft in der Jugend besiegen, sondern auch die vielleicht noch gefährlichere Lethargie, die nihilistische Stimmung, das Gefühl, es sei ja alles zwecklos, es helfe ja alles nichts, es habe keinen Sinn, sich anzustrengen, zu arbeiten, man käme ja doch zu nichts, eine Einstellung zum Leben, die Not der äusseren Verhältnisse nur noch gefördert und verstärkt wird. Das kann aber nicht mit bloßen Schlagworten geschehen. Wir müssen vor allem durch die Tat, durch das Beispiel, durch den Erfolg beweisen, dass die Idee der Demokratie kein Schlagwort ist, dass sie eine reale Existenzberechtigung hat, dass das Wohl jedes Einzelnen durch sie auch



wirklich gefördert wird.

Freilich können wir das nicht allein. Wir können es nicht ohne die Alliierten, weil unsere Kräfte dazu nicht ausreichen und auch, weil wir derzeit nicht Herren im eigenen Land sind. Da aber die erwähnten Ziele auch das sind, was die Alliierten selbst haben wollen, weil diese Ziele das richtige Mittel dazu sind, den Faschismus endgültig auszurotten, ist es zu erwarten, daß uns die Alliierten in diesem Bestreben unterstützen werden. Nur so kann es gelingen, die Jugend aber auch die andern, bei denen die nationalsozialistische Propaganda es verstanden hat, den Begriff "Österreich" zu ertöten, wieder zu gewinnen. Dazu muß aber auch die irrtümliche Meinung beseitigt werden, dass nun einfach an die Stelle einer Partei, drei getreten sind. Und auch den Parteien möge es gesagt sein, dass jetzt nicht die Zeit ist, ~~nicht~~ einander zu bekämpfen, ihre Gegensätze zum Schaden sachlicher Erledigungen auszutragen. Denn erst, wenn das Vertrauen zum Recht und zum Staat gewonnen ist, kann sich daraus die Liebe, ja die Begeisterung für Österreich, kann sich österreichischer Patriotismus entwickeln. Dieses Vertrauen können wir nur geben, wenn wir es selbst haben können und wenn die jungen Leute ausserhalb der Hochschule nicht immer wieder böse Erfahrungen machen müssen, die sie am aufrichtigen Willen zum Wiederaufbau des Rechtsstaates zweifeln lassen. Vergessen wir nicht, dass die Jugend von heute die Träger des Staates von morgen sind und dass wir alle eine große Verantwortung tragen.

Krise des Rechts? Heute noch. Aber wirken wir alle mit, jeder an seinem Platz, jeder nach seinen Kräften, sie zu beseitigen, damit, wenn ich so sagen darf, dem Recht sein Recht werde, damit Österreich doch einmal das wird, was man uns versprochen hat: ein freier unabhängiger Staat, freier Menschen.